

Umweltbericht

zur

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Umwandlung von Wohnbauflächen in Fläche für die

Landwirtschaft“

in Nordwalde

Stand 04.03.2021

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping.....	5
2	<u>INHALT, ZIEL UND ERFORDERLICHKEIT DER FNP-ÄNDERUNG</u>	5
3	<u>ABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DES ÄNDERUNGSBEREICHES</u>	6
4	<u>DARSTELLUNG IM FNP</u>	7
5	<u>FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</u>	7
6	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	8
6.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen	8
6.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan).....	8
6.1.2	Landschaftsplan.....	9
6.1.3	Biotopkataster des LANUV.....	9
6.1.4	FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete	9
6.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	9
6.2.1	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	9
6.2.2	Klima, Luft, Emissionen, Immissionen.....	9
6.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.....	9
6.2.4	Boden / Fläche.....	9
6.2.5	Wasser und Abwasser	10
6.2.6	Kulturgüter und Sachgüter	10
6.2.7	Abfall.....	10
7	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAÖNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE</u>	11
7.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung.....	12
7.2	Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	12
7.3	Boden, Fläche	13
7.4	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	13
7.5	Wasser, Abwasser	14
7.6	Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe	14
7.7	Abfall.....	15
7.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	15

7.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	15
7.10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
8	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE</u>	16
9	<u>LITERATUR</u>	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

<i>Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP</i>	6
<i>Abbildung 2: Aktuell tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich (rot)</i>	7
<i>Abbildung 3: Rechtswirksamer FNP und 10. geplante Änderung des FNP</i>	8

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Die Gemeinde Nordwalde beabsichtigt die Entwicklung eines 8,1 ha großen Wohngebietes westlich des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan bislang nicht vollständig als Wohnbaufläche dargestellt und wird daher im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 „Windmühlenfeld“ mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst.

Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung der Bauleitpläne gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) hat die Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde jedoch darauf verwiesen, dass auf Grundlage des errechneten Wohnbauflächenbedarfs von 43 ha für Nordwalde (Stand 2010) eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nur bei gleichzeitiger Rücknahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen erfolgen kann. Die Rücknahme erfolgt u.a. durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung von Wohnbauflächen in Fläche für die Landwirtschaft“. Der Bereich wurde nach einer gemeindegebietsweiten Flächenbetrachtung ausgewählt, da er gegenwärtig bereits landwirtschaftlich genutzt wird und sowohl am Ortsrand als auch im Nahbereich des Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegt. Die Verfügbarkeit der Grundstücke ist zudem derzeit nicht gegeben und eine zukünftige Wohnbauflächenentwicklung von den Eigentümern nicht gewünscht. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass eine Wohnbauentwicklung auf dieser Fläche aufgrund der Nähe zum Lange-meersbach nur mit kostenintensiven Hochwasserschutzmaßnahmen umsetzbar wäre.“ (Quelle: Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes)

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad der 10. FNP-Änderung angemessener Weise verlangt werden kann (s.o.).

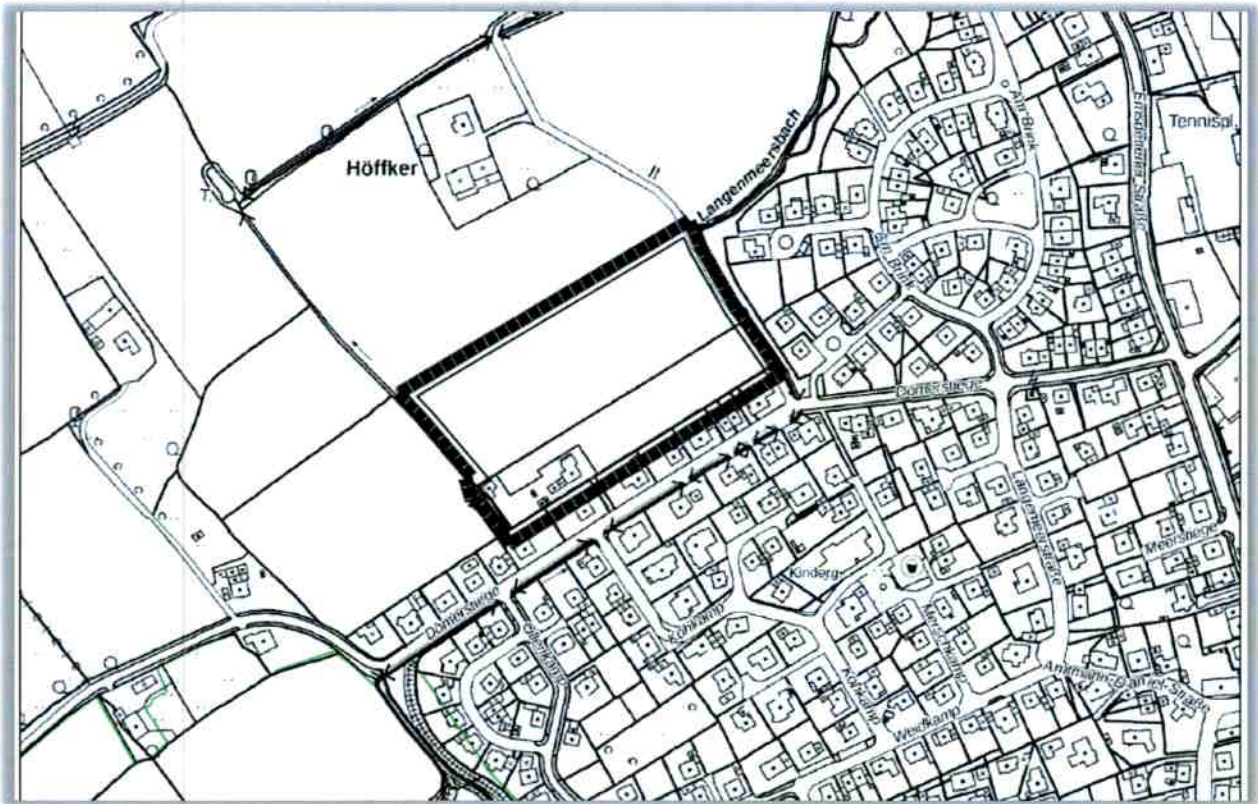
Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Fachinformationssystem des LANUV [FIS]), und der aktuelle Stand der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 26.02.2021).

2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründungen zur 10. Änderung des FNP wieder. Nachfolgend werden teilweise nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt. Siehe auch hierzu oben in der Einleitung den aus der Begründung übernommenen Passus.

3 Abgrenzung, Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der ca. 2,2 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich nördlich der Ortsmitte am Siedlungsrand von Nordwalde. Er erstreckt sich nördlich der Dömerstiege. Lage und Abgrenzung sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP
(unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 10. Änderung des FNP)**

Aktuell wird der Änderungsbereich fast ausschließlich ackerbaulich genutzt (ca. 92% der Gesamtfläche). Außerdem befindet sich ein Wohngrundstück mit Garten (ca. 8% der Gesamtfläche) im Änderungsbereich. (siehe Abb. 2).



**Abbildung 2: Aktuell tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich (rot)
(unmaßstäblich)**

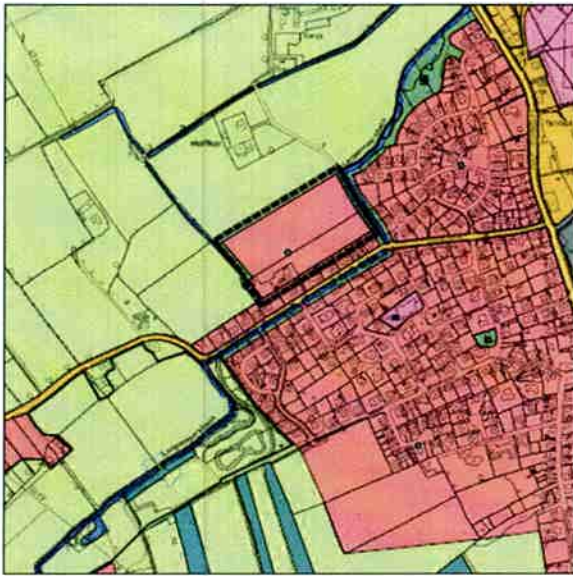
4 Darstellung im FNP

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Wohnbauflächen sowie Grünflächen dar. Im Zuge der 10. Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung von Wohnbauflächen überwiegend in Flächen für die Landwirtschaft überführt werden. Die bestehenden Grünflächen sollen weiterhin als Grünflächen ausgewiesen werden.

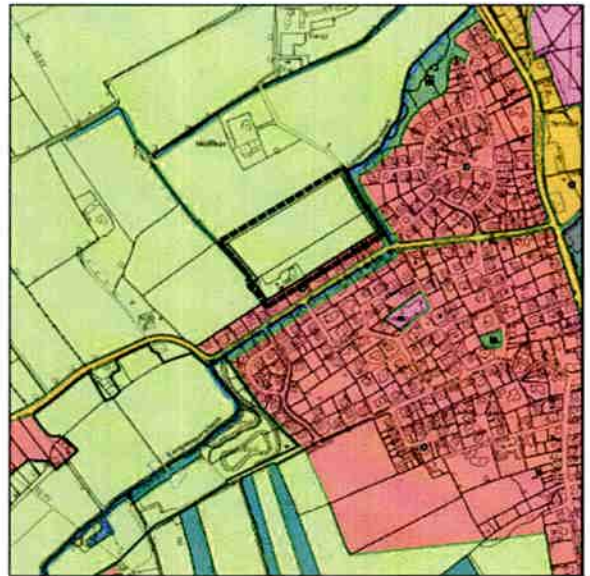
5 Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der 10. Änderung des FNP soll die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft überführt werden. Die bestehenden Grünflächen sollen weiterhin als Grünflächen ausgewiesen werden. Im Änderungsbereich befindet sich zudem ein Wohngrundstück, welches nach der 10. Änderung ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird.

Die geplante Änderung der Darstellung entspricht so der tatsächlich aktuellen Nutzung.



Aktuell rechtswirksamer FNP (ohne Maßstab)



10. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

**Abbildung 3: Rechtswirksamer FNP und 10. geplante Änderung des FNP
(unmaßstäblich)**

6 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange/Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen/Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung Nr. 96 „Windmühlenfeld“.

6.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

6.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Im aktuell geltenden Regionalplan Münsterland ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der Rücknahme der Wohnbaufläche durch die 10. Flächennutzungsplanänderung als Teil des Flächenausgleichs für die Neuausweisung im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 96 „Windmühlenfeld“ hat die Bezirksregierung die landesplanerische Zustimmung erteilt.

6.1.2 Landschaftsplan

Für das Stadtgebiet und somit auch für den Änderungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Abfrage unter:

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Umwelt-%20und%20Planungsamt/Natur%20und%20Landschaft/Landschaftsplanung/.

6.1.3 Biotopkataster des LANUV

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters Abfrage des Katasters unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>.

6.1.4 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

6.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind die zu berücksichtigten Fachgesetze/Normen aufgeführt. Dies geschieht hier nur stichwortartig da aufgrund des geplanten Beibehalts des Status quo durch die 10. Änderung des FNP keine Eingriffe erfolgen, welche in irgendeiner Weise negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.

6.2.1 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

- Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan
- TA Lärm/DIN 18005
- TA Luft
- „Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Vermin- derung [Gem. RdErl. d. MURL])

6.2.2 Klima, Luft, Emissionen, Immissionen

- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen
- TA Luft/Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)
- Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG)

6.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

- Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)/ Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG)/Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)

6.2.4 Boden / Fläche

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)/Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

6.2.5 Wasser und Abwasser

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWG):**
- **Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - AbwV**

6.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

6.2.7 Abfall

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)**

Da durch die geplante 10. Änderung des FNP die aktuell tatsächliche Nutzung dargestellt wird und somit keine Planvorhaben vorbereitet werden, die zu Änderungen führen werden, wird dies nicht zu Auswirkungen auf die Schutzgüter führen. Der Status quo wird beibehalten.

7 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen der 10. FNP-Änderung an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Änderungsbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es aber auch (s. auch „Einleitung“):

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...).“*

Aufgrund der geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, also der Beibehaltung des Status quo, lassen sich **keinerlei Auswirkungen** auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten. Und damit folgerichtig auch keine erheblichen Auswirkungen.

Im Folgenden werden die zu berücksichtigenden Schutzgüter, teilweise zusammengefasst, kurz benannt.

Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden nachfolgend fortlaufend für das zu berücksichtigende Schutzgut folgende Aspekte betrachtet:

- a) **die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;**
- b) **die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;**
- c) **die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;**

- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung zu berücksichtigen sind.

Der letzte Punkt d) wird zusammenfassend für alle Schutzgüter am Ende der Ausführungen in Kapitel 6 betrachtet.

7.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung

a) Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich des FNP umfasst ein 2,2 ha großes Gebiet, welches von Ackerflächen (ca. 92%), minimalen randlichen Grünlandflächen sowie einem Wohngrundstück (ca. 8%) eingenommen wird.

Vom Geltungsbereich gehen derzeit keine Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung, Lärm oder Erschütterungen oder sonstige Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung aus.

Belange des Immissionsschutzes, die durch die Planung berührt werden, sind nicht ersichtlich.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da durch die 10. Änderung des FNP eine Rücknahme von Wohnbauflächen und die Nutzungsänderung in landwirtschaftliche Flächen erfolgt, wird somit lediglich die tatsächlich bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan dargestellt und das bisherige Entwicklungsziel einer eventuellen wohnbaulichen Entwicklung aufgehoben. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes des Gebiets.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

7.2 Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

a) Bestandsaufnahme

Der Bereich der 10. FNP – Änderung umfasst nahezu ausschließlich Teile der offenen Landschaft, die dem Freilandklima zugeordnet werden können.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da durch die 10. Änderung des FNP eine Rücknahme von Wohnbauflächen und die Nutzungsänderung in landwirtschaftliche Flächen erfolgt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes des Gebiets.
Die Belange des Klimaschutzes sind nicht betroffen.

Eine Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel besteht nicht.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

7.3 Boden, Fläche

a) Bestandsaufnahme

Als natürlicher Bodentyp dominiert im Gebiet ein Plaggenesch, aus Sand (BBodSchV). Dieser Boden weist einen Staunässegrad der Stufe 0 auf und eine Grundwasserstufe 3 - tief - 8 bis 13 dm. Der Boden ist als „mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ eingestuft.

Im Westen ist ein kleiner Teilbereich ein Pseudogley, aus stark lehmigem Sand. Dieser Boden weist einen mittleren Staunässegrad der Stufe 3 auf und führt kein Grundwasser. Die Hauptbodenart ist nach BBodSchV Lehm/Schluff. Die Schutzwürdigkeit dieses Bodens ist nicht bewertet. (siehe Abb. 4)

Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da durch die 10. Änderung des FNP eine Rücknahme geplanter Wohnbauflächen und somit die tatsächlich bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Flächennutzungsplan dargestellt wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes des Gebiets.

Die Belange des Bodenschutzes sind nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

7.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich 10. FNP – Änderung umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte Flächen wie Ackerflächen.

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte.

Aufgrund der Natur der Planung, also dem Beibehalt des Status quo, wurde auf eine Abfrage zur Ermittlung des Vorkommens so genannter „planungsrelevanter Arten“ des Fachinformationssystems des Landes sowie eigene Erfassung von Arten vor Ort verzichtet. Der Planbereich bietet auf der Ackerfläche potentiell Offenlandarten Lebensräume an, wobei eine tatsächliche Nutzung wegen der geringen Entfernung zur Wohnbebauung vermutlich nahezu ausgeschlossen werden kann.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Durch die 10. Änderung des FNP wird eine Rücknahme von Wohnbauflächen und die tatsächlich bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan dargestellt. Das bisherige Entwicklungsziel einer eventuellen wohnbaulichen Entwicklung wird aufgehoben. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes des Gebiets.

Die Belange des Artenschutzes im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

7.5 Wasser, Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Es sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich vorzufinden.

Abwasser fällt derzeit nur im Bereich des Wohnhauses an und wird ordnungsgemäß entsorgt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Durch die 10. Änderung des FNP ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes des Gebiets.

Die Belange des Gewässerschutzes sind nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

7.6 Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe

a) Bestandsaufnahme

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Baudenkmale bekannt.

Die Vereinbarkeit der geplanten Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan mit der Darstellung des Regionalplans wurde mit der Bezirksregierung Münster vorabgestimmt (siehe Begründung der 10. Änderung des FNP).

8 Landschaftspflegerische Belange

Durch die hier vorliegende Planung „10. Änderung des Flächennutzungsplanes Umwandlung von Wohnbauflächen in Fläche für die Landwirtschaft“ kommt es zu keinerlei Eingriffen in die Landschaft. Auf der Ebene des FNP wird auf die Darstellung der landschaftspflegerischen Belange, welche die Konfliktanalyse, Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhalten verzichtet. Der Status quo des Änderungsbereiches wird beibehalten.

Hamm, den 04.03.2021



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin



b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da keine Baudenkmale bekannt und durch die FNP-Änderung keine Eingriffe in den Boden vorbereitet werden, ist dieser Belang nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

7.7 Abfall

Die fachgerechte Abfallbeseitigung (Wohngrundstück) erfolgt durch die Gemeinde Nordwalde.

7.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotope/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z.B. Bewirtschaftung/Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines oder mehrere der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es hier durch die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zur Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind grundsätzlich auszuschließen.

7.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Vom Planvorhaben gehen wie beschrieben, keine Auswirkungen auf die Umwelt aus.

7.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die 10. Änderung des FNP ist die die 9. FNP – Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Windmühlenfeld“. Der prognostizierte Gesamtbedarf an Wohnbauflächen der Gemeinde Nordwalde soll durch die Zurücknahme von bereits im derzeit rechtswirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellten Flächen nicht überschritten werden.

9 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

BBODSCHG (2015): "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 I 212.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-WÄRMEGESETZ (EEWÄRMEG) (2009): in Kraft seit 01.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 361 VO vom 27.06.2020)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 / 706.

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017
GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSCHG): Ausfertigungsdatum: 15.03.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.11.2016 I 2749.

GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER ABWASSER-ABGABENGESETZ – ABWAG: vom 18.01.2005, neugefasst durch Bek. v. 18.1.2005 I 114, zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 1.6.2016 I 1290.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABVV*): vom 17.06.2004.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung vom 31.07.2009 in der zuletzt geänderten Fassung.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.